Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 27. Іюня 1858. № 72. Freitag, den 27. Juni 1858.

Der Hopfen und die Surrogate dafür.

Der Hopfen mag in Deutschland wohl schon zu den Zeiten der römischen Schriftsteller im Gebrauch gewesen sein, blieb aber diesen wahrscheinlich unbekannt. Seine Anwendung als Zusatz zum Malztrank scheint in Deutschland selbst ihren Ursprung zu haben. Hier kommen Hopfgärten (humolariae) schon in Urkunden aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts und sehr allgemein in denen des 13. Jahrhunderts zur Sprache. In den Brauereien der Niederlande scheint der Hopfen gegen Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein; von da, oder wie Einige wollen, aus dem angrenzenden Artois, wurde er unter der Regierung Heinrichs VIII. einige Zeit nach seinem Zuge gegen Tournay und etwa ums Jahr 1524, nach England gebracht. Im 22. Jahre seiner Regierung (1530) verbot dieser Fürst, den Brauern die Anwendung von Schwefel und Hopfen, was sich wahrscheinlich auf das noch jetzt gebräuchliche Verfahren bezieht, altem Hopfen durch Schwefeldämpfe eine hellere Farbe und so das Ansehen von frischem zu geben, wobei man damals nicht so geschickt wie jetzt zu Werke gegangen sein mag. Dreiviertel Jahrhundert später (1603) verbot Jakob I. bei schwerer Strafe die Einfuhr von verdorbenem und verfälschtem Hopfen, was zu beweisen scheint, daß ungeachtet des damals schon mit Eifer im Lande selbst betriebenen Hopfenbaues, noch immer fremder Hopfen in beträchtlicher Menge an den englischen Markt kam. Gegenwärtig wird fast sämmtlicher in England verbrauchter Hopfen auch im Inlande gebaut, und dies ist nicht wenig, denn die aus den letzten vier Jahren gezogene Durchschnittssumme ergibt einen jährlichen Consum von 38,375,573 Pfund, eine Quantität, von der angenommen wird, daß sie etwa die Hälfte der jährlichen Hopfenernte der ganzen Welt ausmache. Wie verschieden muß der heutige Geschmack, der zu seiner Befriedigung solche Massen erfordert, von dem sein, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts herrschte, wo die Stadt London bei dem Parlamente gegen zwei Uebel Beschwerde einlegte, — gegen die Steinkohlen von Newcastle wegen ihres Gestankes und gegen den Hopfen, weil derselbe den Geschmack des Getränkes verderbe und das Volk in Gefahr bringe!

Belgien, im Verhältniß seiner Bevölkerung von 4½ Millionen Seelen einer der stärksten Hopfenproducenten, erbaute 1853 7,953,206 Pfund. In Deutschland, wo es für die Ermittelung des gesammten Productionsquantums wenig Anhaltpuncte geben dürfte, wird in mehren Gegenden Hopfen von vorzüglicher Qualität erbaut. Franken und Böhmen stehen hierin obenan; der Spalter Hopfen aus dem ersteren und besonders der Saazer aus dem letzteren Hopfendistrict, sind die am höchsten geschätzten Sorten. Der Saazer Hopfen wird, zur Documentirung seiner Echtheit nur unter dem Bleisiegel des Saazer Stadtraths in den Handel gebracht. Ueberhaupt bildet der Hopfen für Deutschland einen der wichtigsten Artikel des landwirthschaftlichen Betriebes und des innern Handels und dürfte darin dem Weine wenigstens nicht nachstehen. Mit diesem hat er auch das gemein, daß sein Ernteertrag, sowohl der Menge als Güte nach, ein äußerst wandelbarer ist, daher dann auch der Marktpreis eines Centners zuweilen auf 70—100 Thlr. steigt, während er ein anderes Mal kaum das Viertal davon beträgt. In ganz ungünstigen Jahren greift man auch nothgedrungen zu dem weit weniger beliebten amerikanischen Hopfen.

Holland erzeugt wenig Hopfen und versorgt sich zum Theil ebenfalls aus den Vereinigten Staaten. In Rußland wächst eine Varietät des Hopfens in der Krim, am Ural und Altai wild, doch soll der Bedarf hauptsächlich durch fremde Einfuhr gedeckt werden. Auch in Deutschland wächst die Hopfenpflanze in zusagenden Localitäten an Zäunen und Ufern wild, und unterstützt so die Annahme, daß hier in ihrer Heimath auch ihr Gebrauch und ihre Cultur zuerst Platz gegriffen haben mögen. Das kräftige Aroma, welches selbst die wilde Pflanze verbreitet, konnte den mit der Natur so vertrauten alten Deutschen nicht entgangen sein. Eine Vergleichung des wilden Hopfens mit dem Zögling der Hopfengärten ergibt übrigens ein nicht uninteressantes Beispiel von dem mächtigen Einflusse, den eine lange fortgesetzte Cultur auf eine Pflanzenspecies auszuüben vermag. Die Unterschiede zeigen sich im vorliegenden Falle weniger in dem Habitus der ganzen Pflanze, als vielmehr in dem Theile, auf dem beim Hopfen alles ankommt, nämlich in den weiblichen Blüthenkätzchen, welche der Praktiker, der botanischen Kunstsprache zum Trotz, gewöhnlich Dolden nennt. Beim wilden Hopfen ist dieser Pflanzentheil fast zwei Zoll lang, die einzelnen Deckblättchen sind mehr nach auswärts gewendet, und das Ganze gibt ungefähr das verkleinerte Bild eines reichen Fichtenzapfens. Das gelbe Hopfenmehl (Lupulin) ist zwischen den Blättchen nur in geringer Menge vorhanden, dagegen herrschen die harzigen Theile so vor, daß die Zäpfchen ziemlich klebrig sind. Der starke und kräftige Geruch hat daher neben dem Aromatischen etwas Harziges und Stechendes. Drückt man die Zäpfchen zwischen den Fingern, so fühlt man eine ziemliche Anzahl harter Samenkörner. Das Zäpfchen der cultivirten Pflanze ist dagegen um die Hälfte kleiner, die Blättchen schließen sich dicht an den Körper an, und tragen eine reichliche Menge Lupulins, wogegen der harzige Stoff bedeutend vermindert und der Geruch in hohem Grade veredelt ist.

Samenkörner führen die besten Sorten gar nicht mehr; fühlt der Käufer noch dergleichen in den Zäpfchen, so ist ihm die Waare bedeutend weniger werth. Somit treffen wir bei dem Hopfen auf dieselbe merkwürdige Erscheinung, welche sich in mehrfachen Beispielen in unsern Küchen- und Blumengärten wiederholt. Wir meinen den Umstand, daß manche Pflanzen, welche der Mensch sich des Nutzens oder Vergnügens halber nach der Hand zieht, für ihn erst dann die Stufe einer höhern Ausbildung erreicht haben, wenn sie einer ihrer wesentlichsten Lebensfunctionen, der Fähigkeit nämlich, sich durch Samen fortzupflanzen, verlustig gegangen und so physiologisch betrachtet, recht eigentlich zu Krüppeln geworden sind, die sich nur noch künstlich durch Stecklinge oder Wurzelsprossen vermehren lassen. Es möge erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit noch auf den Brotbaum, den Ernährer so vieler Menschen der südlichen Erdhälfte, als auf ein anderes merkwürdiges Beispiel dieser Art hinzuweisen. Kein Mensch kennt das Vaterland des Brotbaums, denn nirgends ist er wildwachsend gefunden worden. Keiner hat auch jemals in den Früchten, welche der Südseeinsulaner von seinen aus Stecklingen gezogenen Bäumen gewinnt, ein Samenkorn gefunden; sie bestehen lediglich aus Mark, aus der Fruchthülle (Pericarpium), welche dereinst die Bestimmung hatte, dem Samenkorn eine sichere Lagerstätte bis zu seinem Aufkeimen zu gewähren. Wann und wo kamen nun die Menschen in den Besitz dieses kostbaren Baumes, welche Wanderungen hat er möglicherweise mit ihnen durchgemacht und wie lange muß er ihnen schon dienstbar sein, daß er seine natürlichen Anlagen so gänzlich einbüßen konnte? Vielleicht schon viele Jahrtausende!

Die Hopfenpflanze ist ein zierliches Gewächs, und ein blühender Hopfengarten gewährt einen freundlichen Anblick. An ihrem Pfahle aufrankend umkleidet und verbirgt sie die dürre Stütze mit frischem Grün und der reichen Fülle ihrer würzigen Blüthentrauben. Von jedem Lüftchen sanft geschaukelt, ziehen sich die leichten Ranken, Guirlanden ähnlich, von Pfahl zu Pfahl, und ihre schön geschnittenen Blätter tanzen und glitzern lustig im warmen Strahl der Sonne. Ein Weingarten gibt schwerlich ein schöneres Bild! Auch die wildwachsende Hopfenstaude rankt sich zuweilen malerisch genug über ihre Nachbarschaft hin; gewöhnlich aber hat das Vergnügen, welches Kinder oder arme Leute in Deutschland beim Anblick eines schönen vollblühenden Exemplares empfinden, einen materielleren Grund, denn dieser Fund läßt sich oft zu Gelde machen. Der kleine Landbrauer bezahlt gern eine Wenigkeit dafür, und der Feldarbeiter findet seinen Labetrunk, das einfache Braunbier, darum nicht schlechter, weil etwas wilder Hopfen mit hineingebraut wurde. Den nutzbaren Theil der Hopfenpflanze bilden, wie schon bemerkt, die weiblichen Blüthen. Ihre Hauptverwendung finden sie bei der Bierbrauerei, und sie besitzen drei Eigenschaften, durch welche sie sich für diesen Zweck ganz besonders eignen. Erstlich theilen sie dem Malzabsud einen ganz angenehm bittern, aromatischen Geschmack und stärkende Eigenschaften mit; zweitens erzeugen sie auch eine Art eigenthümliche Berauschung, welche oft mit der Alkoholwirkung verwechselt wird und die dem Brauer erlaubt, um so viel weniger Malz anzuwenden. Die betäubende Wirkung des Bieres muß also zum Theil auch dem Hopfen zugeschrieben werden. Drittens endlich klärt dieser zugleich durch seine chemische Einwirkung den Malzabsud, und arbeitet der Neigung desselben zum Sauerwerden entgegen, indem er die Gährung im Stadium der Alkoholverbindung zum Stillstand bringt. Nach der Geschichte der Brauerei scheint es, als ob erst durch die Einführung des Hopfens die Bereitung von Bieren, welche sich lange Zeit aufbewahren lassen, also von sogenannten Lagerbieren möglich gemacht worden sei. Die Bodenart und die Lage der Hopfenpflanzungen, sowie die Varietät, welche man zieht, bedingen auch bei dieser Culturpflanze wesentliche Unterschiede in ihren Bestandtheilen und folglich in dem Geschmacke, welcher dadurch dem Biere ertheilt wird. Nächst diesen Bedingungen sind aber auch noch die Art des angewandten Düngers, die Zeit der Ernte, die Methode des Trocknens, Verpackens und Aufbewahrens, und besonders die Frische oder das Alter des Hopfens von großem Einfluß auf dessen Qualität. Nehmen wir noch dazu die zahlreichen kleinen Abweichungen, welche bei dem Brauproceß selbst in einer und derselben Brauerei gelegentlich vorkommen, so ist es nicht zu verwundern, daß so viele Geschmacksunterschiede im Bier allein durch den Hopfen erzeugt werden können.

Die wirksamen Stoffe des Hopfens. So weit dergleichen Unterschiede in dem Hopfen selbst und nicht etwa in dem Wasser, das auf den Biergeschmack ebenfalls einen großen Einfluß hat, ihren Grund haben, werden sie wahrscheinlich, wie dies beim Taback der Fall ist, den verschiedenen Mengeverhältnissen, in welchen die wirksamen Stoffe in den einzelnen Hopfensorten enthalten sind, zugeschrieben werden müssen. Dieser wirksamen Stoffe sind, so viel wir bis jetzt wissen, drei: ein flüchtiges Oel, ein schwach aromatisches Harz und eine bittere Substanz. Destillirt man Hopfenblüthen mit Wasser, so geben sie bis zu 8 Proc. ihres Gewichts von dem flüchtigen Oel aus. Es hat dieses Oel eine bräunlich gelbe Farbe, einen starken Hopfengeruch und einen schwach bitteren Geschmack. Früher glaubte man, daß die narkotische Wirkung des Hopfens zum Theil in dem Oele ihren Grund habe, was jedoch nach neueren Untersuchungen wieder zweifelhaft geworden ist. Das rohe Oel ist ein Gemisch von zweierlei Oelen und zeigt allerdings zuweilen narkotische Eigenschaften, die jedoch verschwinden, wenn es rectificirt wird. Es scheint sonach, daß hier derselbe Fall wie beim Tabak eintritt uud bei der Destillation zugleich ein geringer veränderlicher Antheil einer flüchtigen narkotischen Substanz mit übergeht, die die eigentliche Ursache der zuweilen beobachteten narkotischen Erscheinung bildet. Die Natur dieser Substanz ist noch nicht ermittelt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Würmerei als Grundlage einer vortheilhaften Hühnerzucht im Großen.

Ein jeder Beobachter des Huhnes wird schon die Bemerkung gemacht haben, daß sich dieses niemals wohler befindet, als wenn es auf frischgepflügtem Acker oder in einem Grasegarten ungenirt auf die Weide gehen kann, um sich dort allerlei Gewürm hervorzuscharren. Es ist ein Vorurtheil, zu meinen, daß das Huhn allein von Körnerfrucht leben müsse; im Gegentheil gedeiht es weit besser und legt viel fleißiger seine Eier, wenn es zum größten Theile mit animalischer Kost versorgt wird. Durch diesen bemerkenswerthen Umstand wird es einem Jeden,

auch dem Aermsten, wenn er eben nur ein Hüttchen sein Eigenthum nennt, möglich, die sehr vortheilhafte Hühnerzucht in größerem Umfange betreiben zu können, indem ihn das Futter so gut als gar nichts kostet. Die Körner aber, die ihm vielleicht dabei erwünscht sein möchten, werden als Aehren bei der Ernte gesammelt, kosten also auch nichts.

Wer Gelegenheit hat, Schnecken zu sammeln oder selbst zu ziehen, kann dies thun; wem diese Gelegenheit fehlt, der mag sich eine Würmerei anlegen.

In einem kleinen Buche, betitelt: „Anleitung zur Aufzucht der Hühner, Hähne und Kapaunen, sowie deren Vermehrung und Mästung in Stadt und Land. Ein Haus-, Hilfs- und Wirthschaftsbuch für Jedermann, hauptsächlich aber für Solche, welche sich mit kleinem Kapital eine große Jahresrente von 1000 Thalern erwerben wollen. Leipzig bei Otto Spamer. 5 Sgr." — ist die Einrichtung einer solchen Würmerei beschrieben, und sind die Gesammtkosten der Herstellung derselben auf 1 Thlr. 20 Sgr. veranschlagt.

Eine ausgeworfene Grube wird ungefähr 1/2 Fuß mit kurzgeschnittenem Roggenhäcksel angefüllt, auf denselben kommt eine Lage Pferdemist, und auf diesen wieder eine Schicht Erde, auf welche Blut, Weintrester, Haferkleie, Eingeweide von Thieren, verwestes Fleisch u. s. w. geworfen werden, bis die ganze Grube damit angefüllt ist. Bald gehen die in dieser Grube angehäuften Stoffe in Verwesung über und es entwickeln sich darin Millionen von Würmern oder Insectenlarven. Es soll unglaublich sein, wie sehr solches Futter den Hühnern zusagt; sie werden dadurch außerordentlich fruchtbar und kräftig, und bekommen sehr glänzende Federn.

Wie leicht es hiernach ist für Jedermann, mit sehr geringen Kosten täglich ein Hühnchen im Topfe zu haben, geht aus der genau geführten Rechnung hervor, wonach mit der Summe von 1 Thlr. 20 Sgr., welche die Anlage der Würmerei kostet, man mehr als 2 3/4 Scheffel Larven hervorzubringen im Stande ist, woraus gegen 3000 Hühner täglich hinreichende Nahrung gewinnen.

Altes Fleisch von gefallenem Vieh oder die Eingeweide des Schlachtviehs sind aber bekanntlich überall sehr billig zu haben. Man kann aber auch die Hühner unmittelbar mit dem Fleisch von gefallenem Vieh füttern, wozu die Anleitung in erwähnter kleiner Schrift ebenfalls gegeben ist. (A. Deutsch. Telegr.)

Kleinere Mittheilung.

Baumwachs zu verfertigen. Man nimmt 1 Theil Harz von Fichten oder Weißtannen, setzt es in einen gut glasirten Topf an ein gelindes Feuer, und wenn es zu schmelzen anfängt, so thut man 2 Theile gelbes oder besser weißes Wachs dazu. Ist das Harz und Wachs unter einander geschmolzen und hat der Unrath, welcher sich unter dem Harze befindet, sich abgesondert und zu Boden gesetzt, so gieße man die reine Masse behutsam in ein anderes Gefäß, damit der Unrath zurück bleibt. So lange nun diese Masse noch flüssig ist, wird 1 Theil Terpentin darunter gemischt. Ist diese Masse bei dem Umleeren zu schnell erkaltet, so läßt man es auf Kohlen nochmals flüssig werden. Dieses Baumwachs, welches man in Stangen formen kann, läßt sich lange aufbewahren, setzt sich beim Gebrauche am Schnitte fest an, und thut die beste Wirkung zum Zusammenheilen derselben.

(Frauendorfer Blätter.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
684	Norw. Schon. „Spesnova"	Cpt. Jensen	Lynn	leer	Fenger & Co.
685	Schwed. Schon. „Lovisa"	Brunila	Friedrichsham	"	Meltzer
686	Norw. Schon. „Bethel"	Baraldsen	London	Ballast	Ordre
687	Norw. Brg. „Niord"	Halversen	Swinemünde		Fenger & Co.
688	Russ. Schon. „Seura"	Cosonen	Wiborg	"	
689	Preuß. Schon. „Therese"	Kopke	Terravachia	leer	Meltzer
690	Meklenb. Gls. „Sirius"	Voß	Rostock	Salz	Ruetz & Co.
691	Preuß. Brg. „Pfeil"	Alwert	Swinemünde	Ballast	Ordre
692	Dän. Brk. „Hermine"	Massmann	Neustadt	"	"
693	Holl. Kuff „Old Ambt"	Kanrengan	Stettin	"	"
694	Meklenb. Brg. „Friedrich"	Zeplien	Gent	"	Mitschell & Co.
695	Hann. Kff. „Minister Lindemann"	Rottgers	Swinemünde	"	Ordre
696	Norw. Jacht „Cecilie"	Svenssen	Stavanger	Heringe	"
697	Hannov. Brg. „Stadt Leer"	Cramer	Terravechia	Salz	"
698	Holl. Glt. „Annechina"	de Jonge	Oporto	Ballast u. Korkh.	Jacobs & Co.
699	Engl. Brg. „Charlotte"	Inglis	Swinemünde	Ballast	Ordre
700	Russ. Dampfer „Leander"	Engelund	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
701	Schwed. Dampfer „Dana"	Flodenberg	Stettin	"	Westberg & Co.
702	Russ. Krons-Dampf. „Bystry"	Lieut. Zamutaly	—	—	—

Schiffe sind ausgegangen: 575; im Ansegeln 1; Strusen 659.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Domschule werden an den beiden letzten Tagen des Juli-Monats von 9—2 Uhr von mir entgegengenommen. Beizubringen sind: ein Taufzeugniß, ein Impfungs-Attestat und ein Schulzeugniß.

Schulinspector H. Kaeverling.

Angekommene Fremde.

Den 27. Juni 1858.

Stadt London. Hr. Baron Taube aus Livland; Hr. v. Niemann aus Kurland; Sängerin Fräul. Anschütz, Demoiselle Roßleben von Mitau; Hr. Böttcher aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer v. Waschinsky von Kowno; HH. Kaufleute Hornemann, Hankel u. Weinberg von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. v. Schröders, Frau v. Rautenfeld, Frau Pastorin Croon aus Livland; Hr. Röder nebst Gattin von St. Petersburg; Hr. Oberlehrer v. Reutlinger von Ula; Hr. v. Walter nebst Familie, Hr. Capt. v. Sawitzki von Wenden.

Hotel du Nord. Hr. Candidat Hörschelmann von Reval; Hr. dimitt. Generalmajor Dietrich aus Kurland; Hr. Kaufmann Houzerli von Smirna; Fräul. Gedrowitz von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Wichert von Werro; Hr. dimitt. Major Gohlhaar von Lemsal; Hr. Obrist v. Lebedew von Dünamünde; Hr. Secondlieut. Korelin von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Baron Bilsky von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln am 25. Juni 1858.

	per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze . .	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
	per 100 Pfd.
Gr. Roggenmehl . .	1 60 80
Waizenmehl . . .	$3\frac{1}{4}$ 2 80
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 60
Butter pr. Pud. . .	$6\frac{3}{5}$ 7 20
Heu " " . K.	35 40
Stroh " " . " .	— 25
	pr. Faden v. 7 Fuß
Birken-Brennholz .	3 50 75
Birken- u. Ellern- .	— —
Ellern-	3 — —
Fichten-	2 30 —
Grehnen-Brennholz	2 1 90
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand	— —
$\frac{2}{3}$ Brand	— —

	per Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	99 —
Hafer à 20 Garz.	81 —
	per Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	$26\frac{4}{7}$
Ausschußhanf	$25\frac{1}{7}$
Paßhanf	$24\frac{4}{7}$
" schwarzer . .	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf .	— —
" Paßhanf . .	— —
" Tors . . .	— —
Marienb. Flachs . . .	— —
" geschnit. . .	— —
" Risten . . .	— —
Hofs-Dreiband . .	— 33
Livländ. " . . .	— 25

Flachsheede, ...	15 —
Lichttalg gelber . . .	50 —
	pr. Berkowez von 10 Pud
Lichttalg, weißer . .	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl.	$35\frac{1}{2}$
Leinöl	— —
	pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{4}$ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen . . .	18 21
Resbinscher Taback .	— —
Bettfedern	60 115
Pottasche, blaue . .	— —
" weiße . .	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	— —
Thurmsaat	$10\frac{1}{8}$ 12
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Amsterdam	3 Mon.	$179\frac{1}{2}$	— Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	. —	— Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	. —	— Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Mon.	$32\frac{1}{2}$	— S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Mon.	$36\frac{1}{2}$	— Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Mon.	—	— Centimes.	per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Geschl.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	"	"	$113\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	"	$103\frac{1}{4}$	"
5 pCt. dito 5te Serie.	"	"	$112\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te Serie.	"	"	"
4 pCt. dito Hope . . .	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz .	"	"	$99\frac{3}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	107
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	103	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	$101\frac{3}{4}$	"
Livl. Rentenbriefe. . . .	"	100	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	$102\frac{3}{4}$	"
Kurl. dito auf Termin	"	$101\frac{3}{4}$	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	"	12	"
dito. dito. Rbl. $37\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	"	"
Riga-Dünab. Bahn $7.81\frac{1}{4}$	"	"	$3\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. Juni 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in de Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 72. Пятница, 27. Іюня. Freitag, 27. Juni. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершаго рабочаго Селиверста Михѣева имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи, т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ основываются, равно какъ предъявили бы наслѣдственныя требованія свои, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными.

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.
№. 356. 1

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Seliwerst Michejew, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 356.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 1

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, которые на оставшееся послѣ умершей незамужной Амаліи Готлибы Риттеръ имѣніе какія либо претензіи или наслѣдственныя требованія имѣть полагаютъ, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіи шести мѣсяцевъ считая отъ числа сей объявленной прокламаціи т. е. не позднѣе 30. Ноября сего 1858 года подъ опасеніемъ просрочки явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его или лично, или же чрезъ законныхъ повѣренныхъ и представили бы документы, на коихъ претензіи ихъ озновываются, равно какъ предъявили

Von dem Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Amalie Gottliebe Ritter irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erb-

бы имѣющія иногда наслѣдственныя свои требованія, въ противномъ случаѣ они, по минованіи сего назначеннаго срока, съ объявленіями и наслѣдственными своими требованіями не будутъ болѣе слушаны но само по себѣ признаны будутъ просроченными. № 355. 1

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 31. дня 1858 г.

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Ansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 355.

Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1858. 1

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Dem Dörptschen Landrichter, Baron Ungern-Sternberg ist ein Urlaub von 4 Monaten und dem Assessor des Oeselschen Kreisgerichts, Coll.-Registrator Georg von Rennenkampf ein Urlaub von 3 Monaten, beiden zur Reise ins Ausland, Allerhöchst bewilligt worden.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Rittmeister und Ritter Alexander v. Palmstrauch am 5. Mai d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselbem zufolge eines mit der Frau Assessorin Sophie von Vegesack geb. v. Strohkirch am 8. April 1858 abgeschlossenen, und am 6. Mai 1858 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 35000 Rbl. Slb.-Mz. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium und wegen Mortification, Exgrossation und Deletion der auf genanntes Gut unter nachfolgenden datis ingrossirten nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, als:

1835 Febr. 28. Abscheid des Hofgerichts Nr. 442 vom 14. Februar 1835, nach welchem obiges Gut der Secretairin Sophie v. Vegesack geb. v. Strohkirch für 1300 Rbl. S. zugesprochen wird, und zur Sicherstellung deren Miterben, der unmündigen Henriette Caroline Faber im Betrage von 6500 R S.;

1835 März 21. für die Henriette Caroline Faber 6500 Rbl. S.-M.

1841 April 30. die Erben des Majors Reinhold von der Osten genannt Sacken, wegen des dem Alexander Vegesack in Arrende gegebenen Gutes Poikern bis 3000 Rbl. S.

1827 März 7. für die Julie Amalie Staedt und Charlotte Marie Linde 4500 Rbl. S.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie wider die gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion der obbezeichneten vier Obligationen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das gedachte Gut ingrossirten und laut Contract übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte

gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Rittmeister und Ritter Alexander von Palmstrauch erb und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten Schuldposten aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1858.

Nr. 1836. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ertheilt Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau auf das Gesuch des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Eduard Dücker wegen Proclamirung des zwischen ihm als Käufer, und den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Eduard Jacob Puls, als Verkäufer, am 27. März d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts, betreffend das in hiesiger Stadt im 1. Quartal an der Rittergasse, sub Nr. 124 belegene hölzerne Wohnhaus und an der Revalschen Gasse belegene steinerne Nebenhaus cum appertinentiis und den von der Bürgergesellschaft acquirirten Platz, folgende

Resolution

daß petito deferendo das erbetene Proclam auf die Frist von einem Jahr und sechs Wochen zu erlassen und valvis curiae zu affigiren und der Gouvernements-Zeitung, so wie dem Pernauschen Wochenblatte zu inseriren sei, als wozu Imploranti die erforderlichen Proclam-Exemplare mit der Weisung hierbei zugestellt werden, die geschehene Insertion innerhalb sechs Wochen a dato bei 3 Rbl. S. Pön durch Einlieferung der Zeitungsblätter anhero zu documentiren.

Pernau-Rathhaus, den 26. Mai 1858.

Nr. 1639. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livl. Hofgericht auf das Gesuch des Paul Baron v. Vietinghoff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Fräulein Helene v. Rennenkampff am 28. März d. J. abgeschlossenen, und am 14. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 32,500 Rbl. Slb.-Mz. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Pigast sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und das Gut Neu-Pigast sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Baron v. Vietinghoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Riga-Schloß, den 17. Juni 1858, Nr. 1784. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimitt. Herrn Ingenieur-Majoren Joseph Baron Wolff nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit dem dimitt. Ordnungsrichter Julius v. Wulf am 24. April 1858 abgeschlossenen und am 6. Mai 1858 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 300,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter Alswig, Resack, Nötkenshof und Kragenhof sammt Appertinentien und Inventarien, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Alswig, Resack, Nötkenshof und Kragenhof sammt Appertinentien und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf gedachten Gütern haftenden Pfandbriefforderung und des obgenannten Verkäufers wegen der in den Gütern annoch contractlich zustehenden Kaufschillingsrest-Forderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Liv-



ländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Alswig, Resack, Nötkenshof und Kragenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Ingenieur-Majoren Joseph Baron Wolff erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 16. Juni 1858. 1

Nr. 1730.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion nachbezeichneter Documente und resp. Verhaftung, als:

1) des angeblich verbrannten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten Krepost-Originals des zwischen den Baronen Gustav Krüdener und Casimir Wolff als Pfand-Cedenten und dem Baron Ottomar Loudon, als Pfand-Cessionair, über das Gut Alt- und Neu-Lasdohn sammt Appertinentien und Inventarium am 23. April 1854 abgeschlossenen, den 10. Juni 1854 corroborirten und den 27. April 1856 auf 3 Jahre bis zum 6. Mai 1859 prolongirten Pfand-Cessions-Contract.

2) des gleichfalls angeblich verbrannten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten Krepost-Originals des zwischen dem Baron Ottomar Loudon als Pfandcedenten und dem dimitt. Rittmeister und Ritter Georg Wilhelm von Berens als Pfand-Cessionair über das obige Gut am 23. October 1857 abgeschlossenen und am 4. November 1857 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts und

3) der angeblich längst erloschenen am 18. November 1841 das Gut Hellenorm für den Arrendator Peter Poresch zu dessen Sicherheit für Schäden, Kosten und Widerklage in Sachen des Anhalt-Köthenschen Legationsraths, Herrn Kammerherrn und Ritters Carl Baron von Küster wider Ersteren ingrossirte, von dem damaligen Besitzer des Gutes Hellenorm, dem nachher verstorbenen Herrn Landrath Baron Brüiningk, Excellenz, am 31. August 1839 ausgestellten Cautionsschrift — aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen, von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten, angeblich verbrannten zwei Krepost-Originale und der obbesagte Hellenormsche Schuldposten sammt dem darüber ausgereichten Krepost-Original für nicht mehr giltig erklärt und exgrossirt und delirt, an Stelle der verbrannten zwei Krepost-Originale aber aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts neue Krepost-Exemplare mit gleicher Giltigkeit ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1701.

Riga-Schloß, den 16. Juni 1858. 1

* * *

Demnach der zur Hirschenhofschen Colonie verzeichnete George Lugwig Kist mit Hinterlassung eines Testaments in Gr. Jungfernhof verstorben, und dasselbe am 4. August 1858, Vormittags 11 Uhr, hieselbst öffentlich verlesen werden soll; als werden hiedurch Alle und Jede, welche wider dasselbe irgend welche Einsprache erheben wollen, angewiesen, diese binnen gesetzlicher Frist von einem Jahre und sechs Wochen, gerechnet vom Tage der öffentlichen Verlesung, bei Verlust des Rechts der Einsprache, allhier zu verlautbaren. Nr. 1281. 3

Riga, im 1. Kirchspielsgericht, d. 23. Juni 1858.

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß folgende im Jahre 1857 zu einer Kaufmannsgilde verzeichnet gewesene Personen, nämlich:

a) Kaufmann 1. Gilde Johann Jakob Eduard Stephany;

b) Kaufleute 2. Gilde: Ludwig Alexander Schmalz, Eberhard Karl Hielbig, Georg Eduard Beggrow, Alexander Jakowlew Gamow, John Miln;

c) Kaufleute 3. Gilde: Johann Wilhelm von Brockhusen, Pierre Hubert von Hanotel, Alexei Iwanow Andaburský, Iwan Waßiljew Andaburský, Alexander Terentjew Artemjew, Alexei Matwejew Budnikow, Johann Conrad Christian Bock, Hermann Gustav Bendt, Marie Amalie Beckmann, Jacob Balkin, William Böttcher, Martin Theodor Danziger, Carl Ludwig Diekmann, Carl Eduard Falkenberg, Diedrich Benjamin Frey, Samuel Justus Fielitz, Carl

Jacobsohn, Carl Gottfried Keßler, Johanna Müller, Gregor Theophil Boenigkau, Pauline Henriette Schrader geb. Caesmann, Emanuel Julius Timm, Johann Wilhelm Robert Woltzon; — mit dem Schlusse des Jahres 1857 aus der Gilde getreten, — im Laufe des Jahres 1857 aber nachbenannte zu einer Kaufmannsgilde gesteuert habende Individuen:

a) Ausländischer Gast Thomas Tooke;

b) Kaufmann 2. Gilde: Albert Julius Koffsky;

c) Kaufleute 3. Gilde, Peter Alexejew Andabursky, Johann Diedrich Edelmuth, Carl Heinrich Fielitz, Diedrich Christian Hopfenhaus, Gottlieb August Lyra, Peter Iwanow Odojewzow, Andreas Stocke, Anissim Timofejew Spiridonow, Franz Andreas Tatarin — und

d) Inländischer Gast Pawel Matwejew Jefimow; — verstorben sind. Nr. 5054.

Riga-Ratshaus, den 11. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Restfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1297.

Riga, den 21. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Sr. Excellenz der Herr dimitt. Landrath Gottlieb Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Blumenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1292. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excel. der Herr General der Kavallerie und Ritter von Knorring auf das im Doerptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Camby mit Maidelshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1248.

Riga, den 20. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Conrad von Brasch auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Aya um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 20. Juni 1858. Nr. 1258. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr General der Kavallerie und Ritter Otto v. Essen auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Caster um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1228.

Riga, den 20. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ernst Baron von Nolcken auf das im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegene Gut Lunia um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1243.

Riga, den 20. Juni 1858. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dim. Kreisrichter A. v. Richter auf das im Dörptschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Kosse — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind

Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1263. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Wilhelm v. Wahl — auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Kergel — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1268.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr O. von Koskul — auf das im Dörptschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Sadjerw — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1273.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Georg v. Seck — auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Berschof — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858. 3
Nr. 1278.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul v. Stein — auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Jürgensburg — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858.
Nr. 1283. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dim. Ingenieur-Major Joseph Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1307.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ingenieur-Major Joseph Baron von Wolff, auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Alswig mit Resack, Nötkenshof und Kragenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1312.
Riga, den 21. Juni 1858. 2

* * *

Auf den Grund desfallsiger Vorschriften Sr. Durchlaucht des Hrn. General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Kenntniß derjenigen, so solches angeht, hiermit gebracht, daß mit der Erhebung der mittelst Ukases Eines Dirigerenden Senats vom 30. April 1852 sub Nr. 21,396 für die Stadt Riga festgestellten 2% Straßenpflastersteuer von Immobilen nach dem taxirten Revenüen-Ertrage derselben, für die jenseits der Düna belegenen Districte Hagenshof, Sassenhof, Gravenhof, Thorensberg, Seifenberg u. s. w. und die Dünahölmer, in diesem Jahre wiederum, und zwar unter der Benennung einer Straßensteuer behufs Herstellung der daselbst belegenen Wege in einen ordnungsmäßigen Zustand begonnen wird, — und werden die resp. Immobilien-Besitzer desmittelst aufgefordert und resp. angewiesen, diese auf ihre Immobilien repartirte Steuer an den zur Empfangnahme derselben autorisirten Eincassirer der städtischen Abgaben Thalheim gegen Erhalt der betreffenden Quittung prompt zu entrichten, bei dem Bemerken, daß denjenigen Immobilien-Besitzern, welche solche Steuer in Gemäßheit des obenbezogenen Ukases und auf die seit dem Jahre 1852 bis 1854 emittirten Quittungen bereits Zahlungen geleistet haben, für so viel Jahre, als sie diese Steuer bereits seit dem Jahre 1852

zur Stadt-Cassa entrichtet haben, dieselbe in Nachrechnung gebracht werden wird, es sei denn, daß der Werth dieser resp. Immobilien sich inzwischen derartig erhöht hat, daß der etwaige Mehrbetrag der Steuer nach dem taxirten Werthe nachträglich zu erheben sei. Nr. 580. 1

На основаніи Предписаній Его Свѣтлости Г. Генералъ-Гурернатора Остзейскихъ Губерній Рижская Коммиссія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія тѣхъ лицъ до коихъ сіе касается, что въ состоящихъ за Двиною округахъ Гагенсгофѣ, Зассенгофѣ, Гравенгофѣ, Торенсбергѣ, Зейфенбергѣ и т. д. и на Двинскихъ островахъ, въ нынѣшнемъ году вновь приступлено будетъ ко взиманію установленнаго для Г. Риги Указомъ Правительствующаго Сената отъ 30. Апрѣля 1852 года за № 21,396 2% сбора на мостовую съ недвижимыхъ имѣніи по оцѣненному съ оныхъ чистому доходу — подъ названіемъ пошлины на возстановленіе находящихся въ сихъ мѣстахъ дорогъ, и вмѣняя въ обязанность подлежащимъ хозяевамъ недвижимыхъ имѣній, уплатить исправно раскладенный на ихъ имѣнія сборъ уполномоченному на полученіе онаго сборщику Тальгейму съ полученіемъ росписки — Коммиссія Городской Кассы присовокупляетъ что тѣмъ изъ хозяевъ недвижимыхъ имѣній, которые согласно вышеприведенному Указу Правительствующаго Сената и по выданнымъ съ 1852 по 1854 годъ росписскамъ заплатили уже сборъ этотъ, все уплоченное ими количество поставлено будетъ въ счетъ за столько лѣтъ, за сколько они внесли сборъ сей въ Городскую Кассу, развѣ только цѣна ихъ имѣній въ промежуткѣ времени не возвышлась въ такой мѣрѣ, что излишекъ этотъ долженъ входить въ состовъ сбора, подлежащаго дополнителено взиманію съ ихъ имѣній по оцѣнкѣ. № 580. 1

Рига-Ратгаузъ, Іюня 6-го дня 1858 г.

* * *

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1858 bei der Dorpater Veterinairschule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird. Diejenigen, welche sich dem Aufnahme-Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 18. und 19. Juli zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags, in der Canzlei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;

2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist und kein körperliches Gebrechen hat;

3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpater Polizei-Verwaltung eingeliefert worden ist;

4) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;

5) Bekenner der protestantischen Kirche, einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;

6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;

7) ein Standes-Zeugniß — Adlige, das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels-Corporation — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten, Künstlen ohne Rang entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige die Entlassungs-Zeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die obenerwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termin einzureichen. 2

* * *

Es werden hiermit alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von cr. 60 Wedro Leuchtspiritus zur Straßenbeleuchtung der Stadt Wolmar für den Winter $18^{58}|_{59}$ zu übernehmen, aufgefordert, zum Torge am 28. und Peretorge am 30. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen.

Wolmar-Rathhaus, den 19. Juni 1858. 2
Nr. 1284.

* * *

Der Eigenthümer einer angeblich am 14. August 1856 in der Stadt Walk gefundenen Summe von 150 Rbl. S. wird von Einem Kaiserlichen Walkschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert: sich mit den Beweisen seines Eigenthums binnen 8 Wochen a dato bei dem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte zu melden und seinen Beweis daselbst auszuführen, indem nach Ablauf der besagten Frist das Geld qu. als her-

renloses Gut der hohen Krone zu überweisen sein wird. Nr. 1899. 1
Walk-Ordnungsgericht den 7. Juni 1858.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ съ надлежащими залогами на покупку возведенныхъ во время минувшей войны деревянныхъ построекъ, какъ-то: зарядныхъ и снарядныхъ погребковъ, стелажей, штурмфаловъ, полисада, временныхъ Госпитальныхъ бараковъ, ядрокалительныхъ печей, блокгаузовъ для прислуги при орудіяхъ и прочаго, въ Рижской и Динаминдской крѣпостяхъ и на прибрежныхъ при послѣдней батареяхъ состоящихъ, — съ тѣмъ, чтобы эти постройки были снесены.

Торгъ назначается при Рижской Инженерной Командѣ 17. и переторжка 21. будущаго Іюля месяца, съ 10 часовъ утра и до 3 по полудни.

Условія этой продажи могутъ быть разсматриваемы въ Канеляріи Инженерной Команды ежедневно до 3 часовъ пополудни.

* * *

Zur Wissenschaft derer, die es angeht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der 1. Hälfte dieses Monats in das Pernausche Stadt-Krankenhaus Privatkranke aufgenommen sind:

Juni 9. Magd Rino Sellin vom Gute Arrohof im Pernauschen Kreise. Nr. 233.

Pernau, Cassa-Collegium den 14. Juni 1858.

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer Parthie Molotschankahanf, welche auf einer Dünainsel bei Katlakaln gefunden worden ist und aus fünf Gorsten Ausschußhanf und fünf Gorsten (unter denen eine nasse) schwarzen Paßhanf besteht, hierdurch aufgefordert sich binnen sechs Wochen a dato bei obiger Behörde zu melden. 2
Riga, 19. Juni 1858. Nr. 512.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schäferei-Inspector Carl von Dühren, 3
Schweizerin Felicie Corniolev, Zimmergesellen August Friedrich Schulz und Friedrich August Wilhelm Theodor Koch, Musikus Wilhelm Lorenz, Martin Lapinsky, Friedrich Nikolai Rohguls, Wilhelmine Charlotte Eichler, Schneidermeistersfrau Wilhelmine Herrlem geb. Mennig, 2
Oeconom Carl Hermann Oehmichen, Musikus Heinrich Adolph Kahnt nebst Frau Charlotte Louise geb. Fachmann, Musikus Carl Friedrich Ernst Schmidt, Heinrich Kapferer, Schauspieler Eduard Waldemar Baske, Handelsmann Joseph Bette, 1
nach dem Auslande.

Jegor Naumow Safranow, Matwei Wasiljew Serebantowitsch, Nikifor Awraamow Jeroschew, Johann Heinrich Birk, Carl Gustav Müller, Charlotte Caroline Jannsohn, Anna Elisabeth Jannsohn, Alexandra Dmitrijewa, Carl Eduard Brenneisen, Iwan Jakowlew Kolesnikow, Maria Barbara Kerkovius geb. Noreck nebst Tochter Auguste Friederike Ernestine, Mathilde Kaufeldt, Zimmergesell Gottlieb Zinke, Fedor Fedorow Sokolow, Justinja Reschinska, Johann Heinrich Grünberg, Martin Sucker, Nikolai Jefimow Kamajew, Marja Margarethe Anissimow, Hermann Boluschewitz, Louise Adelheid Loreck, Paul Johann Reinthal, Iwan Iwanow Gerschow, Andrei Nikitin Jakowlew, Akulina Michailowa Sasonow, Mendel Pantelewitsch Rabinowitsch, Fedulow Wasiljew, Abram Behr Herzfeldt, Charitinja Sergejewa Stepanowa, Morduch Itzkow Wetrinsky,
nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 22 u. 23 der Smolenskischen, Nr. 19 der Minskischen, Nr. 22 der Pensaschen, Nr. 22 der Simbirskischen, Nr. 18 der Transkaukasischen, Nr. 22 der Orelschen, Nr. 28 der Twerschen, Nr. 19 bis 22 der Archangelschen, Nr. 43 der Kurländischen, Nr. 21 der Wiätkaschen, Nr. 18 der Orelschen, Nr. 23 der Wladimirschen, Nr. 15, 17, 18, 19, 20 u. 21 der Podolischen, Nr. 23 u. 24 der Kalugaschen, Nr. 22 der Wolhynienschen, Nr. 8 der Jekaterinoslawschen, Nr. 22 der Kurskischen, Nr. 22 u. 24 der Tulaschen, Nr. 22 u. 23 der Kiewschen, Nr. 24 der Saratowschen, Nr. 23 der Mohilewschen, Nr. 23 der Moskauschen, Nr. 23 der St. Petersburgschen, Nr. 14 u. 17 der Jaroslawschen, Nr. 19 u. 21 der Permschen, Nr. 14 u. 16 der Wilnaschen, Nr. 24 der Witebskischen, Nr. 24 der Räsanschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; — 2) besondere Artikel zu Nr. 123, 128 u. 130 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; — 3) zu Nr. 23 u. 24 der Pleskauschen und zu Nr. 23 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge und 4) ein Artikel über ausgelooste polnische Schatz-Obligationen.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. A. Schlau.**
Aelterer Secretair H. v. Stein.